



# AMTSBLATT

22. Juli 2017

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 07 / 26. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: [http:// www.hohen-neuendorf.de](http://www.hohen-neuendorf.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2017..... Seite 1
2. Öffentliche Bekanntmachung zum Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2014 und zur Entlassung des Bürgermeisters ..... Seite 9
3. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf ..... Seite 10
4. Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf ..... Seite 10
5. Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf..... Seite 14
6. Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf..... Seite 17
7. Abstimmungsbekanntmachung zur Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten-Kreisreform stoppen“ ..... Seite 18
8. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung – Abgabenbescheid - Grundsteuerbescheid ..... Seite 20
9. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 07: „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“ ..... Seite 20
10. Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich Teilfläche 1 des Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ ..... Seite 21
11. Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 52: „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ ..... Seite 22
12. Anwohnerinformation der Wasser Nord GmbH & Co. KG ..... Seite 23

## Protokoll

### über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 29.06.2017

Sitzungsraum: Rathaussaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 21:18 Uhr

### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland  
Schriftführerinnen: Kathrin Listing  
Petra Wendel  
Alexandra Mende

### Teilnehmer

Name	Fraktion	Bemerkung
<b>Anwesende Mitglieder</b>		

### Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen      Bürgermeister

### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund      CDU

### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe      Bündnis 90/  
Die Grünen

### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrlle, Josef	SPD
Herr Bormeister, Fred	SPD
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard	Stadtverein
Herr Dieck, Marcel	CDU
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein
Herr Heider, Michael	CDU
Herr Hick, Manfred	DIE LINKE.
Herr Hohl, Stephan	SPD
Herr Hübner, Florian	CDU
Herr Jirka, Oliver	Bündnis 90/ Die Grünen
Frau Kern, Christiane	CDU
Frau Leonhardt, Bianca	DIE LINKE.
Herr Loga, Maik	CDU
Herr Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.
Frau Marquardt, Annette	Stadtverein
Herr Matthes, Norbert	fraktionslos
Herr Reichert, Michael	CDU
Frau Dr. Scholz, Sylvia	DIE LINKE.
Herr Tittelbach, Uwe	SPD
Herr Tschaut, Horst	FDP/ Freie Wähler

Herr von Gizycki, Thomas

Herr Wolff, Christian

### Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck, Hans Michael	Fachbereichsleiter Bauen
Herr Tönnies, Volker-Alexander	Erster Beigeordneter
Herr Wolf, Lothar	Werkleitung Eigenbetrieb

### Fehlende Mitglieder

### der Stadtverordnetenversammlung

Herr Mittelstädt, Holger	SPD
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP/ Freie Wähler
Frau Gossmann-Reetz, Inka	SPD
Herr Potesta, Wilhelm	DIE LINKE.

### TAGESORDNUNG

#### I. Öffentliche Sitzung:

##### Nr. TOP

##### Vorlagen -Nr.

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Straßenausbaumaßnahme der Bruno-Schönlank-Straße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Birkenwerderstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf      **B 019/2017**
6. Ergänzung des beschlossenen Straßenbauprogramms für die Erschließung der Hermann-Scheffler-Straße zwischen Bästleinstraße und Haubachstraße, der Bruno-Schönlank-Straße zwischen Haubachstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße und der Haubachstraße zwischen Bruno-Schönlank-Straße und Sportplatz im Stadtteil Hohen Neuendorf      **B 051/2017**
7. Straßenausbaumaßnahme der Berkowstraße im Stadtteil Bergfelde      **B 050/2017**
8. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)      **B 055/2017**
9. Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf      **B 056/2017**
10. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)      **B 057/2017**
11. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf      **B 031/2017**
12. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau SO II“      **B 048/2017**
13. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum 18. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“      **B 049/2017**
14. Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung      **B 045/2017**
15. Beschluss über den Vorentwurf des 18. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung      **B 046/2017**
16. Beschluss über den Vorentwurf zur Änderung - Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07: „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung      **B 054/2017**
17. Antrag der CDU-Fraktion - Einbahnstraße Ferdinand-Lassalle-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf      **A 014/2017**

18. Antrag der CDU-Fraktion - Sportprojekt für Laufstrecken **BI A 042/2016**
19. Antrag der CDU-Fraktion - Anpassung der Sportförderrichtlinie zur Integrationsförderung **BI A 009/2017**
20. Antrag der CDU-Fraktion - Anpassung der Vereinsförderrichtlinie zur Integrationsförderung **BI A 010/2017**
21. Antrag der CDU-Fraktion - Anbindung Städte und Gemeinden am Berliner Stadtrand an den Willy-Brandt-Flughafen **BI A 011/2017**
22. Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion - Städtischen Mietwohnungsbau forcieren **BI A 012/2017**
23. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
24. Bericht des Bürgermeisters

Redebeitrag auf Seite 16 zum Tagesordnungspunkt 14 „Änderung des Stellenplanes der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf“. Er habe in Erinnerung, ausgeführt zu haben, dass der Bürgermeister die Ausschussarbeit behindere.

Herr Dr. Weiland sagt ein erneutes Abhören der Tonaufzeichnungen zu und würde bei Bestätigung eine entsprechende Ergänzung veranlassen.

Nach erneutem Abhören der Tonaufzeichnung kann eine explizite Erwähnung des Bürgermeisters nicht bestätigt werden. **Es wird jedoch die folgende Ergänzung vorgenommen:**

„Herr Dr. Guretzki bemängelt, dass das Protokoll des Finanzausschusses, der sich sehr intensiv mit der Vorlage befasste, nicht vorliegt. Dort wurden auf einige Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit zum Teil recht unbefriedigende Antworten gegeben. **Seines Erachtens ist die Verwaltung dabei, die Arbeit der Ausschüsse ad Absurdum zu führen oder zu Nicht zu machen.** Es ist keine Ausschussarbeit mehr durchzuführen, wenn ...“

Herr Jirka bezieht sich auf den Bearbeitungsstand zur Berichtsvorlage Nr. BI A 008/2017 (Seite 24), worin es heißt, dass sich dem Antragsansinnen der/die künftige Klimaschutzbeauftragte/r annehmen wird. Im Resümee steht aber, dass der Antrag damit als abgearbeitet gilt. Dem ist seines Erachtens nicht so.

Herr Dr. Weiland betont, in der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2017 nachgefragt und daraufhin festgestellt zu haben, dass der Antrag mit dieser Informationsvorlage abgearbeitet ist. Dem wurde seitens des Einbringers und anderen Fraktionen nicht widersprochen. Auch wenn dieser Antrag somit erledigt ist, wird die Stadtverordnetenversammlung dennoch über alles Weitere informiert werden.

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.05.2017 gilt einschließlich der vorgenannten Änderungen/Ergänzungen als genehmigt.**

### 3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als bestätigt.

### 4. Einwohnerfragestunde

Ein Bürger spricht zum geplanten Bauvorhaben des Landkreises Oberhavel in der Friedrich-Naumann-Straße vor. Er greift nachstehende Aussage von Herrn Dr. Weiland vom letzten Stadtempfang auf: „Der Bürger kann anstrengend, fordernd sein. Er darf uns aber nie lästig werden. Politik ist nichts Abstraktes. Wir müssen den Menschen Politik nahe bringen, damit wir sie nicht verlieren.“ Dem entgegen hat er seit eineinhalb Jahren den Eindruck, dass die Bürger rund um die Friedrich-Naumann-Straße verzweifelt versuchen, dem einen oder anderen Stadtverordneten Politik nahe zu bringen. Es werden immer wieder dieselben Themen propagiert. Bereits vor eineinhalb Jahren wurde festgestellt, dass der § 246 Baugesetzbuch (BauGB) vor Ort nicht belastbar ist. Die Anwohner wurden zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Kreistag hin und hergeschickt. Einer Pressemitteilung des Landkreises vor einigen Wochen war zu entnehmen, dass der § 246 BauGB nicht belastbar ist. Seitens der Bürger wurde in der Stadtverordnetenversammlung kommuniziert, dass

es dem Landkreis aus ihrer Sicht nicht um die Unterbringung von Flüchtlingen, sondern ausschließlich um Wohnungsbau gehen kann. Heute wird über Wohnungsbau gesprochen. Gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wurde kundgetan, als die ersten Pläne vorgestellt wurden, dass der Grünstreifen, der in der Vergangenheit offeriert wurde, nur ein Platzhalter ist und dort garantiert nicht vorzeitig gebaut wird. Im letzten Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss wurden Pläne gezeigt, in denen genau dieser Grünstreifen überbaut ist. Obwohl diese Grünfläche vor über acht Jahren als solche von der Stadtverordnetenversammlung ausgewiesen wurde, wird man dort in absehbarer Zeit über eine Stadt- und Kreiswohnungsbaugesellschaft sprechen. Von den Fraktionen und dem Bürgermeister möchte er wissen, ob diese in der Friedrich-Naumann-Straße endlich einen anderen Weg gehen würden, damit nicht immer die Bürger die Aktiven sind und ihre Befürchtungen kundtun müssen.

Laut Herrn Apelt sieht das demokratische Prozedere vor, dass immer wieder Kommunalwahlen stattfinden und die Gewählten an regelmäßigen Sitzungen teilnehmen. Davon kann im Sinne der Gleichbehandlung nicht abgewichen werden. Die Verwaltung und der Bürgermeister wären nicht in der Lage, allen Bürgern gerecht zu werden, wenn diese fordern sollten, dass man immer auf sie zugehen soll. Hierzu dienen auch die Sprechzeiten des Bürgermeisters sowie der Verwaltung. In den Gesprächen mit den Anwohnern hat man stets Rede und Antwort gestanden. Ob diese immer zur Zufriedenheit der Anwohner beitragen, sei subjektiv. Er kann nicht nachvollziehen, warum von Befürchtungen gesprochen wird. Das Vorhaben in der Friedrich-Naumann-Straße wird innerhalb der Ausschüsse demokratisch diskutiert und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Herr Wolff, CDU-Fraktion, äußert zum Prozedere, es gibt den Landkreis Oberhavel als Investor, der anfänglich im Rahmen des § 246 BauGB ein Flüchtlingsprojekt vor Ort errichten wollte. Dieses hat sich aufgrund der politischen Gegebenheiten zerschlagen. Nunmehr möchte dieser Investor dort dennoch ein Bauprojekt umsetzen und ist genauso wie alle anderen Investoren zu behandeln. Er begrüßt die kritische Verfolgung des Verfahrens durch die Anwohner. Entsprechend der Einwohnerbeteiligungssatzung obliegt es diesen, sich aktiv mit einzubringen und ihre Bedenken zu äußern. Somit befindet man sich derzeit in einem ganz normalen Bauverfahren mit einem Investor. Mit dem bei der Unteren Baubehörde eingereichten Antrag müssen sich die Gremien der Stadt somit intensiv befassen. Bereits in der Vergangenheit gab es Bauvorhaben, bei denen Flächen von Außen- in Innenbereich umgewandelt werden musste, um eine Baufähigkeit zu erhalten.

Herr Andrlé, SPD-Fraktion, meint ebenfalls, dass es sich um ein normales politisches Verfahren handelt, in dem man sich den veränderten Rahmenbedingungen anpasst. Wie bereits sein Vorredner erwähnte, handelt es sich um ein normales Bauverfahren, welches durch die Verwaltung begleitet wird. Weder bei dem bisherigen noch dem laufenden Verfahren ist von fehlender Transparenz die Rede. Im vorletzten Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss wurde von Vertretern der Oberhavel Holding GmbH ein Grobkonzept vorgestellt. Es gab schon Bauvorhaben, zu denen nicht so frühzeitig Informationen be-

## I. Nichtöffentliche Sitzung:

- |   |               |
|---|---------------|
| Nr. TOP   | Vorlagen -Nr. |
| 25. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung |               |
| 26. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung                               |               |
| 27. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich  |               |
| 28. Schließung der Sitzung  |               |

### SITZUNGSERGEBNIS:

#### I. In öffentlicher Sitzung

##### 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 16 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

##### 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Dr. Guretzki macht darauf aufmerksam, dass auf Seite 9 der Niederschrift ein Absatz, jeweils beginnend mit „Herr Jirka ergänzt,...“, doppelt ist.

##### Einer der beiden Absätze wird gestrichen.

Herr Dr. Guretzki merkt zum Antrag von Herrn Jirka auf Seite 10 an, dass hierzu keine Abstimmung erfolgte.

Herr Dr. Weiland erwidert, dass über den Antrag aufgrund der Verweisung der Beschlussvorlage in den Hauptausschuss nicht abgestimmt wurde.

Zu seinem auf Seite 14 im 2. Absatz wiedergegebenen Redebeitrag teilt Herr Dr. Guretzki mit, dass es dort „...grobe Gesinnung...“ und nicht „Besinnung“ heißen müsse. Ferner bittet er um Streichung der Vorsilbe „er“ im Wort „ermordete“.

##### Die entsprechenden Änderungen im 2. Absatz auf Seite 14 werden vorgenommen.

Herr Dr. Guretzki bezieht sich nunmehr auf seinen

kanntgegeben wurden. Er lädt die Bürger dazu ein, das Verfahren sowohl im Stadtentwicklungs- und Umwelt- als auch Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss zu begleiten. Die dann getätigten Meinungsäußerungen finden durchaus Berücksichtigung.

Herr Lüdtke, Fraktion DIE LINKE., staunt zu hören, wie demokratisch das bisherige Verfahren gelaufen sein soll. Der Landkreis Oberhavel kauft unter dem Vorwand, dort eine Flüchtlingsunterkunft zu bauen, ein Grundstück, wohlwissend, dass die Intention eventuell eine ganz andere sein könnte. Des Weiteren ist damit eine Holdinggesellschaft des Landkreises betraut, die mitnichten demokratisch oder transparent ist. Dort gibt es einen Aufsichtsrat, der geheim tagt. Von dem dort Besprochenen erlangt selbst er als Kreistagsabgeordneter keinerlei Informationen. Zudem hat er eine andere Vorstellung von Bürgerbeteiligung. Wünschenswert wäre gewesen, wenn sich die Bürger an die Kreistagsabgeordneten der Stadt gewandt und um Unterstützung gebeten hätten. Ferner würde er es begrüßen, wenn der Landkreis die Stadt enger involvieren würde. Er vermag es nicht zu beurteilen, inwieweit der Bürgermeister oder die Verwaltung an dem Prozess beteiligt sind. Nunmehr gilt es, sich darüber zu unterhalten, wie das eigentliche Ansinnen hinsichtlich dieser Fläche mit dem übereinkommt, was der Landkreis dort plant. Seines Erachtens besteht darin ein großer Widerspruch. Den gilt es im Gespräch mit allen Beteiligten, wozu auch die Anwohner zählen, gemeinsam aufzulösen.

Herr Jirka, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sieht ebenfalls als Adressaten des Vorhabens den Landkreis Oberhavel an. Im Gegensatz zu den anderen Fraktionen sehen der Stadtverein und Bündnis 90/Die Grünen das Areal vorwiegend als Grünfläche an, die nicht von vornherein als Bauland zur Verfügung steht. Wenn man diese bebauen möchte, sei dies so grün und ökologisch vertretbar durchführen, wie es nur möglich ist. Zu den Vorschlägen des Landkreises ist durchaus noch Verbesserungsbedarf gegeben. Nunmehr gilt es, die kommunale Planungshoheit entsprechend wahrzunehmen. Dass diese Verfahren sich über mehrere Monate hinziehen, ist normal.

Herr Dr. Guretzki, Fraktion Stadtverein, erinnert an die Diskussion zum verabschiedeten Grünverbundsystem. Damals waren darin schon deutliche Einschnitte erkennbar, da auch in der restlichen sich im Innenbereich befindlichen Friedrich-Naumann-Straße gebaut wurde. Dort wurden sehr viele Bäume gefällt. Insofern ist diese Restfläche ein Refugium, an dem ihm sehr gelegen ist. Schon damals hegte er wenig Hoffnung, diese erhalten zu können. Dennoch glaubte er, vor Ort „Grün“ erhalten zu können. Als es hieß, dort eine Flüchtlingsunterkunft zu errichten, hätte er bestimmt Dinge zurückgestellt und dem Bau zugestimmt. Das jetzige Vorhaben des Landkreises findet jedoch nicht seine Zustimmung.

Ein Anwohner aus der Freiligrathstraße bezieht sich auf den Nahverkehrsplan, der für die Jahre 2017-2022 in Potsdam verabschiedet werden soll. Bezüglich dessen gibt es in der Umgebung vielerlei Aktivitäten. Z. B. bemüht sich Velten zusammen mit Hennigsdorf und Oberkrämer darum, die S-Bahn zurückzubekommen. Diese sollte schon längst wieder fahren. Seitens der Heidekrautbahn gibt es Bestrebungen, die alte Strecke nach Wilhelmsruh wiederzubeleben.

Ihm fehlen jedoch nachweisliche Bemühungen der Stadt Hohen Neuendorf, die S 1 im 10-Minuten-Takt in Richtung Berlin fahren zu lassen. U. a. drehte sich darum das Wahlprogramm des amtierenden Bürgermeisters. Auf einer Wahlkampfveranstaltung konnte er gegenüber Herrn Apelt und einem Vertreter des Landkreises, Herrn Rink, hierzu Stellung beziehen. Er führte aus, dass der 10-Minuten-Takt nach Hohen Neuendorf mangels nicht vorhandener Abstellgleise nicht funktioniert und auf Birkenwerder ausgeweitet werden müsste. Des Weiteren fehlt ein zweites Gleis zwischen Frohnau und Hohen Neuendorf, wodurch sich schon jetzt 50 % der Züge verspäten. An Herrn Apelt gerichtet stellt er nachfolgende Fragen:

1. Gibt es zwischen Ihnen und Ihrem Amtskollegen in Birkenwerder Pläne zur Realisierung bzw. wie man dieses Ansinnen noch in den Nahverkehrsplan für die nächsten fünf Jahre mit einbringen kann?
2. Gibt es schriftliche oder mündliche Absprachen hinsichtlich der Aufnahme in den Nahverkehrsplan mit dem Landkreis Oberhavel? Wurden Herr Rink als Mitglied der Kreisverwaltung, Herr Feiler als Bundestagsabgeordneter sowie die Kreis-/Landtagsabgeordneten von Hohen Neuendorf und Birkenwerder mit einbezogen?
3. Ist der Bezirksverwaltung Reinickendorf mit einbezogen worden? Der dortige Bürgermeister dürfte aus zwei Gründen sehr stark an dem zweiten Gleis interessiert sein. Zum einen liegen 90 % der Strecke auf seinem Territorium und zum anderen gibt es immer wieder Diskussionen um die Parkplatzsituation am Bahnhof in Frohnau.
4. Hat man den Berliner Senat mit einbezogen, der sich das Thema ebenfalls auf seine Fahne schrieb? Wurden die zuständige Senatorin Frau Günther oder der Staatssekretär Herr Kirchner angesprochen?

Abschließend bittet er die Stadtverordneten, den Bürgermeister dahingehend zu unterstützen, diesen Punkt seines Wahlprogramms zu realisieren. Seiner Meinung benötigt der Bahnhof Hohen Neuendorf keinen zweiten Ausgang, sondern ein zweites Gleis.

Herr Apelt informiert, in engem Kontakt mit seinem Amtskollegen Herrn Zimniok in Birkenwerder zu stehen. Diesen beschäftigt das Thema „Halt der Regionalstrecke in Birkenwerder“ sehr. Im letzten Gespräch mit ihm wurde festgelegt, zeitnah einen Termin bei der Infrastrukturministerin Frau Schneider zu vereinbaren. Zudem steht er in diesem Zusammenhang mit den Bundestagsabgeordneten Herrn Feiler (für Hohen Neuendorf) und Herrn Steffel (für Reinickendorf) in Kontakt. Diese haben einen 10-Punkte-Plan aufgestellt, der heute kommuniziert wurde. Darin ist u. a. auch der 10-Minuten-Takt zwischen dem S-Bahnhof in Frohnau und Oranienburg enthalten. Seitens der Politik wurde er aufgefordert, diesbezüglich mit den umliegenden Bürgermeistern eine Arbeitsgruppe zu gründen, die sich überregional damit befassen sollte. In vielen Punkten sei man davon abhängig, was der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg mit in die Liste aufnimmt, welche demnächst geschlossen wird. Deshalb ist zügig zu reagieren, da Hohen Neuendorf darin bislang nicht ausreichend widerspiegelt wird.

5. **Straßenausbaumaßnahme der Bruno-Schönlank-Straße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Birkenwerderstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf**  
Vorlage: B 019/2017

#### Sach- und Rechtslage:

Die Bruno-Schönlank-Straße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Birkenwerderstraße ist eine Wohnstraße und befindet sich im Stadtteil Hohen Neuendorf. Der zu erschließende Abschnitt ist ca. 660 m lang. Die bisherige Mischverkehrsfläche besteht aus einer ungebundenen Schicht aus Schotter und Sanden. Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits erneuert. Diese müsste ggf. teilweise bei Variante 1 entsprechend versetzt werden.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 28.06.2016 im Ratssaal eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand jeweils die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Einwohnerversammlung und das Abwägungsprotokoll liegen diesem Beschlussvorschlag in der Anlage bei. Die Einwohner haben sich bei den Erschließungsvarianten zur Variante 1b bekannt.

Folgende Varianten wurden von der Verwaltung vorgeschlagen:

#### Variante 1a

- Fahrbahn mit Einengungen, bis 5,10 m breit, in Asphaltbauweise
- nördlicher Gehweg in einer Breite von 1,20 m in Betonsteinpflasterbauweise
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

#### Variante 1b

- Fahrbahn mit Einengungen, bis 5,10 m breit, in Asphaltbauweise
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

#### Variante 2a

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite bis 5,50 m, in Asphaltbauweise, Verschwenkung der Fahrbahn, Parktaschen
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

#### Variante 2b

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite bis 5,50 m, in Betonsteinpflasterbauweise, Verschwenkung der Fahrbahn, Parktaschen
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einladung zur Ratssitzung erfolgte durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Amt und eine Änderung ist ausgeschlossen mit:

#### Variante 1a

- Fahrbahn mit Einengungen, bis 5,10 m breit, in Asphaltbauweise
- nördlicher Gehweg in einer Breite von 1,20 m in Betonsteinpflasterbauweise
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

**Anlagen:**

- Lagepläne und Regelquerschnitte Variante 1a, 1b und 2a/b
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 28.06.2016
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 24  
 Davon stimmberechtigt: ..... 24  
 Ja-Stimmen: ..... 17  
 Nein-Stimmen: ..... 2  
 Enthaltungen: ..... 5  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

**6. Ergänzung des beschlossenen Straßenbauprogramms für die Erschließung der Hermann-Scheffler-Straße zwischen Bästleinstraße und Haubachstraße, der Bruno-Schönlank-Straße zwischen Haubachstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße und der Haubachstraße zwischen Bruno-Schönlank-Straße und Sportplatz im Stadtteil Hohen Neuendorf**

**Vorlage: B 051/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschluss Nr. B 007/2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31.03.2016 die Erschließung der Hermann-Scheffler-Straße Die Einladung zur Ratssitzung erfolgte durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Amt und eine Änderung ist ausgeschlossen

Der Beschluss umfasste für den Bauabschnitt Bruno-Schönlank-Straße zwischen Haubachstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße folgendes Bauprogramm:

- Fahrbahn 5,10 m breit in Asphaltbauweise
- nordwestlicher Gehweg in einer Breite von 1,50 m zzgl. Sicherheitsstreifen in
- Betonsteinpflasterbauweise
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten

Da im Rahmen der Baumaßnahme in diesem Bauabschnitt der Bruno-Schönlank-Straße jedoch auch die Straßenbeleuchtung erneuert und erweitert werden soll – wie bereits in dem Bauabschnitt der Hermann-Scheffler-Straße im Jahr 2007 und in dem Bauabschnitt Haubachstraße im Jahr 2008 erfolgt - wird aus Gründen der Rechtssicherheit bei der späteren Beitragserhebung empfohlen, den am 31.03.2016 gefassten Ausbaubeschluss dementsprechend zu ergänzen. Auf der Informationsveranstaltung am 07.07.2015 wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Bereich der Bruno-Schönlank-Straße die Straßenbeleuchtung noch nicht erneuert worden ist und diese Erneuerung im Rahmen der Straßenbaumaßnahme erfolgen soll. Gleichzeitig wurde über die bei dieser Erneuerungsmaßnahme voraussichtlich entstehenden Beiträge auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) informiert.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, das mit Ausbaubeschluss Nr. B 007/2016 beschlossene Bauprogramm wie folgt zu ergänzen:

- Erneuerung/Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Bruno-Schönlank-Straße zwischen Haubachstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 24  
 Davon stimmberechtigt: ..... 24  
 Ja-Stimmen: ..... 23  
 Nein-Stimmen: ..... 1  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

**7. Straßenausbaumaßnahme der Berkowstraße im Stadtteil Bergfelde**

**Vorlage: B 050/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Berkowstraße ist ein Wohnweg und befindet sich im Stadtteil Bergfelde. Die zu erschließende Straße ist insgesamt ca. 480 m lang. Die bisherige Mischverkehrsfläche besteht aus einer ungebundenen Schicht aus Schotter und Sanden.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurden mit den Grundstückseigentümern am 07.02.2017 (Teilstrecke von der Briesestraße bis zur Lehnitzstraße) und am 14.02.2017 (Teilstrecke zwischen Briesestraße und dem Frauenpfuhl) im Rathausaal jeweils eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand jeweils die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern bei den Einwohnerversammlungen vorgestellten Planungen, die Protokolle der Einwohnerversammlungen und die Abwägungsprotokolle liegen dieser Beschlussvorlage in der Anlage bei. Die Einwohner haben sich bei den Ausbaubereichen mehrheitlich jeweils zur Variante 1 in den beiden Ausbaubereichen bekannt.

Folgende Varianten wurden für den Ausbaubereich zwischen Briesestraße und dem Frauenpfuhl vorgeschlagen:

**Variante 1**

- Fahrbahn, 5,10 m breit und Wendeanlage
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

**Variante 2**

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite bis 5,10 m mit Einengungen und Parktaschen sowie Wendeanlage
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

Folgende Varianten wurden für den Ausbaubereich von der Briesestraße bis zur Lehnitzstraße vorgeschlagen:

**Variante 1**

- Fahrbahn mit Einengungen bis 5,10 m breit
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

**Variante 2**

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter

Bereich in einer Breite bis 5,10 m mit Einengungen und Parktaschen

- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau der Berkowstraße zwischen Briesestraße und dem Frauenpfuhl mit:

**Variante 1**

- Fahrbahn, 5,10 m breit und Wendeanlage
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

und der Berkowstraße von der Briesestraße bis zur Lehnitzstraße mit:

**Variante 1**

- Fahrbahn mit Einengungen bis 5,10 m breit
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

sowie die Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlagen „Berkowstraße von Briesestraße bis Frauenpfuhl“ und „Berkowstraße von Briesestraße bis Lehnitzstraße“ im Stadtteil Bergfelde gemäß den als Anlagen beigefügten Prüfergebnissen. Die entsprechenden Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

**Anlagen:**

- Lagepläne Variante 1 und 2
- Regelquerschnitte
- Protokolle der Einwohnerversammlungen vom 07.02.2017 und 14.02.2017
- Abwägungsprotokolle der Einwohnerbeteiligung
- Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage „Berkowstraße von Briesestraße bis Frauenpfuhl“ im Stadtteil Bergfelde
- Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage „Berkowstraße von Briesestraße bis Lehnitzstraße“ im Stadtteil Bergfelde

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 24  
 Davon stimmberechtigt: ..... 24  
 Ja-Stimmen: ..... 21  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 3  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

**8. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

**Vorlage: B 055/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Den Schwerpunkt der inhaltlichen Änderungen in dem Entwurf bildet die neue Definition der öffentlichen Anlage in § 2 Nr. 4, 8 und 9. Zum einen

differenziert die Satzung nunmehr zwischen dem Grundstücksanschluss (Hauptsammler-Grundstücksgrenze, vgl. § 2 Nr. 8) und dem Hausanschluss (Grundstücksgrenze-Revisionschacht einschließlich, vgl. § 2 Nr. 9). Beide Leitungsstrecken gehören nicht zur öffentlichen Anlage. Damit wird die in §§ 12 ff. der Schmutzwasserbeitragsatzung der Stadt dem Grunde nach seit jeher vorgesehene Erhebung von Kostenersatz nach § 10 KAG für alle Baumaßnahmen an der Leitungsstrecke ab dem Hauptsammler zukünftig rechtssicher ausgestaltet. Die besondere Definition des Hausanschlusses neben dem Grundstücksanschluss zielt vor allem auf die Anzeige- und Abnahmepflichten gemäß § 8 ab, die sich nur auf die Baumaßnahme auf dem privaten Grundstück beziehen sollen. Für die Bauarbeiten am Grundstücksanschluss (also im öffentlichen Bereich) ist nach § 7 Abs. 5 ohnehin allein der Eigenbetrieb Abwasser verantwortlich.

Des Weiteren ist die Definition in § 2 Nr. 9 nun so eindeutig formuliert, dass der Revisionschacht bei einer Entwässerung im Freigefälle Teil des Hausanschlusses ist und damit nicht zur öffentlichen Anlage gehört. Demgegenüber ist bei einer Druckentwässerung das Hauspumpwerk kein Bestandteil des Hausanschlusses und gehört zur öffentlichen Anlage. In der Rechtsprechung und in der Kommentarliteratur zu § 10 KAG wird es im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG als zulässig erachtet, Revisionschacht und Hauspumpwerk insoweit unterschiedlich zu behandeln (vgl. Kluge, in: Becker u.a., KAG-Kommentar, § 10, Rn. 23).

Die meisten Änderungen sind im Übrigen redaktioneller Natur oder sollen den Satzungstext etwas straffen bzw. der aktuellen Rechtsprechung gerecht werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).

#### **Anlage:**

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 23  
Davon stimmberechtigt: ..... 23  
Ja-Stimmen: ..... 21  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 2  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

### **9. Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf**

**Vorlage: B 056/2017**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Den Kern der Überarbeitung bilden die Regelungen zum Kostenersatz in § 12 ff., die nun an die Definitionen aus der bereits im Entwurf vorliegenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung angepasst wurden. Hierdurch wird die in der Satzung seit jeher vorgesehene Erhebung von Kostenersatz zukünftig auf

eine rechtssichere Grundlage gestellt. Die übrigen Änderungsvorschläge sind größtenteils redaktioneller Natur bzw. ändern oder erweitern den Regelungsgehalt nicht wesentlich.

Die beitragsrechtlichen Regelungen, insbesondere die Maßstabsregelungen in den §§ 4 und 5 wurden nicht angepasst, da diese nur durch eine neue Beitragskalkulation neu geregelt werden könnten.

Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung, war es auch erforderlich, die Schmutzwasser-Beitragsatzung der Stadt Hohen Neuendorf an die neuen Rechtsnormen anzupassen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf.

#### **Anlage:**

- Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 23  
Davon stimmberechtigt: ..... 23  
Ja-Stimmen: ..... 17  
Nein-Stimmen: ..... 2  
Enthaltungen: ..... 4  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

### **10. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)**

**Vorlage: B 057/2017**

#### **Sach- und Rechtslage:**

In der nunmehr überarbeiteten Fassung enthält u. a. der § 2 Abs. 2 eine in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für das Land Brandenburg anerkannte und in der Praxis zahlreicher Aufgabenträger erprobte Regelung des sog. modifizierten Frischwassermaßstabs (siehe etwa § 3 der SW-Gebührensatzung des ZV „Fließtal“).

Für die Mengengebühr und die Grundgebühr gelten unterschiedliche Gebührenmaßstäbe. Der Maßstab für die Grundgebühr fand sich bisher systemwidrig in der Regelung zum Gebührensatz (§ 4 Abs. 2 alt). Zur besseren Übersichtlichkeit werden die entsprechenden Regelungen nunmehr auf zwei getrennte Vorschriften (§§ 2 und 3) aufgeteilt.

Auch den Nachweis der bezogenen Wassermenge und die Schätzungsbefugnis des Eigenbetriebs regelt insbesondere der § 2 Abs. 3 in der neuen Fassung genauer.

Für den Nachweis von Abzugsmengen verweist der neue § 2 Abs. 3 auf die allgemeine Regelung des Abs. 2. Der Sache nach bleibt es dabei, dass ein Gartenwasserzähler vorhanden sein muss. Für die Geltendmachung der Abzugsmenge ist nunmehr eine Frist festgelegt. Wird die Frist versäumt, werden die Abzugsmengen für das betreffende Jahr nicht berücksichtigt. Derartige Ausschlussfristen sind in der Praxis der brandenburgischen Aufgabenträger gängig und werden von den Verwaltungsgerichten akzeptiert (vgl. zuletzt etwa OVG Magdeburg, Beschl. v. 15.12.2016 – 4 L 162/15, juris, Rn. 28).

Weiterhin war die Regelung zum Gebührenmaßstab in § 3 Abs. 2 für die Grundgebühren aus technischen

Gründen zu ergänzen, da bei der Bezeichnung der Dimensionierung des Wasserzählers neben der Nenndurchflussmenge (Qn) zukünftig auch die Dauerdurchflussmenge (Q3) zu berücksichtigen ist. In der neuen Fassung wird die Grundgebühr als Jahresbetrag ausgewiesen, um Übereinstimmung mit dem Erhebungszeitraum gemäß § 7 Abs. 1 herzustellen.

Hervorzuheben sind auch die veränderten Regelungen im neuen § 6 Abs. 3, der klarstellt, dass eine Rechtsnachfolge unmittelbar zum Wechsel der Gebührenpflicht führt. Die bisherige Regelung, wonach der Rechtsnachfolger erst vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig ist, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt, führt dazu, dass in der Zeit bis zu diesem Stichtag der Rechtsvorgänger gebührenpflichtig bleibt, obwohl er u. U. kein Nutzungsrecht mehr hat und das Grundstück auch tatsächlich nicht mehr nutzt. Das widerspricht der allgemeinen Regelung in § 6 Abs. 1.

Da der Erhebungszeitraum nicht für einzelne Gebührenschuldner gesondert festgelegt werden kann, fasst der neue § 7 die bisherigen §§ 7 und 8 zusammen. Die bisherigen Regelungen in § 7 Abs. 2 und 3 sind unwirksam, da der Erhebungszeitraum identisch mit dem Kalkulationszeitraum sein muss.

Zum Schluss werden die Tatbestände im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die Bestimmtheit im Ordnungswidrigkeitenrecht präzisiert und es erfolgt noch eine Anpassung an § 17 Abs. 4 OWiG.

Die übrigen Änderungen dienen im Wesentlichen der Klarstellung und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung).

#### **Anlage:**

- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 23  
Davon stimmberechtigt: ..... 23  
Ja-Stimmen: ..... 21  
Nein-Stimmen: ..... 2  
Enthaltungen: ..... 0  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

### **11. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf**

**Vorlage: B 031/2017**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Am 25.06.2009 wurde die aktuelle Satzung zur Neuregelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen. Diese ist hinsichtlich der aktuell zu Grunde liegenden Gesetze zu aktualisieren.

Auch soll nach acht Jahren hier eine moderate Erhöhung der Funktionsentschädigungen erfolgen. Diese trägt den gestiegenen Kosten insgesamt Rechnung

und bewegt sich kreisweit immer noch im Mittelfeld. Weiterhin weist sie einige Regelungslücken – insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung – auf, die mit der neuen Satzung beseitigt werden. Es ist geplant, eine Kinderfeuerwehr für 5-10jährige einzurichten, um frühzeitig Nachwuchs zu binden. Sämtliche Betreuer im Kinder- und Jugendbereich müssen eine Betreuerschulung absolvieren und sollten auch so bezeichnet werden.

Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Einsätze bei Brandsicherheitswachen – die meist in den Abend- und Nachtstunden erfolgen – stundengenau abrechnen zu können.

In besonderen, belastenden Lagen und bei lang andauernden Einsätzen soll eine zusätzliche Aufwandschädigung gezahlt werden können, wie das aktuell nur beim Vorgehen unter schwerem Atemschutz möglich ist.

Die Zuwendungen für die Pflege der Kameradschaft wurden bisher unzutreffend als Aufwandsentschädigung bezeichnet und abgerechnet. Hier erfolgt nun eine Klarstellung und Umstellung auf rechtskonforme Abrechnung über ein normales Aufwandskonto. Prämien für langjährigen Dienst sollen nun auch für Angehörige des Musikzuges gezahlt werden, die Höhe liegt unter denen der Aktiven, zeigt jedoch ebenfalls die Wertschätzung dieses langjährigen Engagements.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Erlass der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf gemäß nachstehender Fassung.

#### Anlage:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	23
Davon stimmberechtigt: .....	23
Ja-Stimmen: .....	22
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	1
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: .....	einstimmig zugestimmt

### 12. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau SO II“

Vorlage: B 048/2017

#### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat am 27.01.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ beschlossen. Dieser sollte als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 erfolgte

in Zusammenhang mit der Eröffnung des Planverfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“. Der Bebauungsplan Nr. 07 setzt Waldflächen fest, die als langfristige Vorhalteflächen für Aufforstungsflächen dienen sollen. Der Bereich des geplanten Abbaufeldes wird auf einer Teilfläche von ca. 16,6 ha durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 07 der Stadt Hohen Neuendorf überplant. Aufforstungsmaßnahmen in dem Bereich des geplanten Abbaufeldes SO II sind noch nicht erfolgt.

Um die Vorhalteflächen für Aufforstungen weiterhin für die Stadt Hohen Neuendorf verfügbar zu halten, sollen die durch die Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 07 wegfallenden Aufforstungsflächen an anderer Stelle im Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 52 festgesetzt werden.

Im Vorfeld der erforderlichen Bauleitplanverfahren wurde durch die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG (vormals Kieswerke Borgsdorf GmbH & Co. KG) ein Landschaftsräumliches Entwicklungskonzept beauftragt und durch das Büro Fugmann Janotta Landschaftsarchitektur und Landschaftsentwicklung aus Berlin erstellt. In dem Konzept wird die landschaftliche Umgebung der Kiessandtagebaue nach Abschluss der Kiesförderung dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 wurde hinsichtlich der Lage und Größe seiner Teilflächen 1 und 2 mit den Darstellungen des Landschaftsplanerischen Konzeptes überprüft. Am 29.01.2015 beschloss die Stadtverordnetenversammlung den geänderten Geltungsbereich und eine Verfahrensumstellung, Aufstellung einer Angebotsplanung statt eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Es macht sich nach neuerer Bewertung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regionalplanes „Freiraum und Windenergie“ sowie nach Prüfung der möglichen Betriebsabläufe erforderlich, die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit den Teilbereichen 1 und 2 erneut zu ändern. Die Teilfläche 1 umfasst künftig nicht mehr den Bereich der Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen mit hohem Anteil an Flächen für die Landwirtschaft. Sie wird in nördlicher Richtung erweitert. Bei der Teilfläche 2 verschiebt sich die nördliche Grenze geringfügig in südlicher Richtung. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches bleibt unverändert.

#### Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens:

##### Aufstellungsbeschluss

Am 27.01.2011 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 170/2010 zum Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst.

##### Erste Änderung des Aufstellungsbeschlusses

In ihrer Sitzung vom 29.01.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ sowie die Verfahrensumstellung beschlossen.

##### Nächster Verfahrensschritt

Nach erneuter Prüfung ist eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ erforderlich. Die Änderung ist zu beschließen.

#### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat am 27.01.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ beschlossen. Dieser sollte als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 erfolgte in Zusammenhang mit der Eröffnung des Planverfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“. Der Bebauungsplan Nr. 07 setzt Waldflächen fest, die als langfristige Vorhalteflächen für Aufforstungsflächen dienen sollen. Der Bereich des geplanten Abbaufeldes wird auf einer Teilfläche von ca. 16,6 ha durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 07 der Stadt Hohen Neuendorf überplant. Aufforstungsmaßnahmen in dem Bereich des geplanten Abbaufeldes SO II sind noch nicht erfolgt.

Um die Vorhalteflächen für Aufforstungen weiterhin für die Stadt Hohen Neuendorf verfügbar zu halten, sollen die durch die Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 07 wegfallenden Aufforstungsflächen an anderer Stelle im Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 52 festgesetzt werden.

Im Vorfeld der erforderlichen Bauleitplanverfahren wurde durch die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG (vormals Kieswerke Borgsdorf GmbH & Co. KG) ein Landschaftsräumliches Entwicklungskonzept beauftragt und durch das Büro Fugmann Janotta Landschaftsarchitektur und Landschaftsentwicklung aus Berlin erstellt. In dem Konzept wird die landschaftliche Umgebung der Kiessandtagebaue nach Abschluss der Kiesförderung dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 wurde hinsichtlich der Lage und Größe seiner Teilflächen 1 und 2 mit den Darstellungen des Landschaftsplanerischen Konzeptes überprüft. Am 29.01.2015 beschloss die Stadtverordnetenversammlung den geänderten Geltungsbereich und eine Verfahrensumstellung, Aufstellung einer Angebotsplanung statt eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Es macht sich nach neuerer Bewertung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regionalplanes „Freiraum und Windenergie“ sowie nach Prüfung der möglichen Betriebsabläufe erforderlich, die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit den Teilbereichen 1 und 2 erneut zu ändern. Die Teilfläche 1 umfasst künftig nicht mehr den Bereich der Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen mit hohem Anteil an Flächen für die Landwirtschaft. Sie wird in nördlicher Richtung erweitert. Bei der Teilfläche 2 verschiebt sich die nördliche Grenze geringfügig in südlicher Richtung. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches bleibt unverändert.

#### Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens:

##### Aufstellungsbeschluss

Am 27.01.2011 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 170/2010 zum Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst.

**Erste Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

In ihrer Sitzung vom 29.01.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ sowie die Verfahrensumstellung beschlossen.

**Nächster Verfahrensschritt**

Nach erneuter Prüfung ist eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ erforderlich. Die Änderung ist zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ mit dem in der Anlage dargestellten geänderten Geltungsbereich.

**Anlage:**

- Lageplan mit Darstellung des geänderten Geltungsbereiches (Plangebiet)

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 22  
 Davon stimmberechtigt: ..... 22  
 Ja-Stimmen: ..... 22  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

### 13. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum 18. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“

**Vorlage: B 049/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Das Planerfordernis zur 18. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf vom 20. Oktober 2001 ergibt sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch-SO II“. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Plangebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft angrenzend an die Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen mit hohem Anteil an Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche entspricht noch der Planungsabsicht der Gemeinde Velten und ist nicht mit dem Planungsziel des Bebauungsplanentwurfs Nr. 52 vereinbar.

Der Bebauungsplan Nr. 52 wurde nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung im Februar 2015 in seinem Geltungsbereich geändert. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit dem entsprechenden Geltungsbereich für den Teilbereich 1 mit gleichem Datum beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 hat sich seit der Beschlussfassung geändert. Dement-

sprechend ist auch der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans anzupassen.

Da der aufzustellende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist dieser im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

**Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens:****Aufstellungsbeschluss**

Am 29.01.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 100/2014 zum 18. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst.

**Nächster Verfahrensschritt**

Nach erneuter Prüfung ist eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ erforderlich. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist auf Grund der Änderung des Geltungsbereiches auch der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern. Die Änderung ist zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Fortführung des 18. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ mit dem in der Anlage dargestellten geänderten Geltungsbereich.

**Anlage:**

- Lageplan mit Darstellung des geänderten Geltungsbereiches (Plangebiet)

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 22  
 Davon stimmberechtigt: ..... 22  
 Ja-Stimmen: ..... 22  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

### 14. Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

**Vorlage: B 045/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Eigentümer, die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG, plant einen Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Leegebruch-SO II in unmittelbarer Nähe zum derzeitigen Gewinnungsbetrieb Leegebruch-SO I in der Stadt Hohen Neuendorf, Stadtteil Borgsdorf. Der geplante Aufschluss der Lagerstätte ist aufgrund seiner geologischen Besonderheit und der territorialen Restriktionen auf dieser

Fläche vorgesehen. Andere großflächig zur Verfügung stehende Abbauflächen sind im nahen Umfeld des aktiven Gewinnungsbetriebes Leegebruch-SO I nicht vorhanden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat am 27.01.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ beschlossen. Dieser sollte als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 erfolgte in Zusammenhang mit der Eröffnung des Planverfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“. Der Bebauungsplan Nr. 07 setzt Waldflächen fest, die als langfristige Vorhalteflächen für Aufforstungsflächen dienen sollen. Der Bereich des geplanten Abbaufeldes wird auf einer Teilfläche von ca. 16,6 ha durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 07 der Stadt Hohen Neuendorf überplant. Aufforstungsmaßnahmen in dem Bereich des geplanten Abbaufeldes SO II sind noch nicht erfolgt.

Um die Vorhalteflächen für Aufforstungen weiterhin für die Stadt Hohen Neuendorf verfügbar zu halten, sollen die durch die Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 07 wegfallenden Aufforstungsflächen an anderer Stelle im Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 52 festgesetzt werden.

Im bisherigen Aufstellungsverfahren erfolgten Änderungen des Geltungsbereiches sowie die Umstellung des Verfahrens. Da die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 als langfristige Flächenreserven für Aufforstungsmaßnahmen der Stadt Hohen Neuendorf zur Verfügung stehen sollen, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 nicht wie vorgesehen als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan/zeitlich befristete Umsetzung durch einen Vorhabenträger), sondern als Angebotsplanung (ohne zeitliche Bindung, nicht für einen privaten Zweck). Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 einschl. Begründung wurde erarbeitet.

**Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens:****Aufstellungsbeschluss**

Am 27.01.2011 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 170/2010 zum Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst.

**Erste Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

In ihrer Sitzung vom 29.01.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ sowie die Verfahrensumstellung beschlossen.

**Zweite Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in heutiger Sitzung die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ beschlossen.

**Nächste Verfahrensschritte:**

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allge-

meinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Als nächster Verfahrensschritt ist der Vorentwurf zu billigen und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu bestimmen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (§ 4 Abs. 1 BauGB).

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ der Stadt Hohen Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und bestimmt diesen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

#### Anlage:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ (Stand: April 2017)

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 22  
 Davon stimmberechtigt: ..... 22  
 Ja-Stimmen: ..... 22  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

### 15. Beschluss über den Vorentwurf des 18. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorlage: B 046/2017

#### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Das Planerfordernis zur 18. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf vom 20. Oktober 2001 ergibt sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch-SO II“. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Plangebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft angrenzend an die Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen mit hohem Anteil an Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche entspricht noch der Pla-

nungsabsicht der Gemeinde Velten und ist nicht mit dem Planungsziel des Bebauungsplanentwurfs Nr. 52 vereinbar.

Da der aufzustellende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist dieser im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Die Darstellung der Flächen für Landwirtschaft und Grünflächen soll entsprechend in Flächen für Wald geändert werden.

Der Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung wurde erarbeitet.

#### Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens:

##### Aufstellungsbeschluss

Am 29.01.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 100/2014 zum 18. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst.

##### Erste Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in heutiger Sitzung die Änderung des Geltungsbereiches der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ beschlossen.

##### Nächste Verfahrensschritte:

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Als nächster Verfahrensschritt ist der Vorentwurf zu billigen und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu bestimmen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (§ 4 Abs. 1 BauGB).

##### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf billigt den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hohen Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung und bestimmt diesen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

#### Anlage:

- Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ (Stand: April 2017)

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 22  
 Davon stimmberechtigt: ..... 22  
 Ja-Stimmen: ..... 22  
 Nein-Stimmen: ..... 0

Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

### 16. Beschluss über den Vorentwurf zur Änderung - Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07: „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorlage: B 054/2017

#### Sach- und Rechtslage:

Der Eigentümer, die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG, plant einen Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Leegebruch-SO II in unmittelbarer Nähe zum derzeitigen Gewinnungsbetrieb Leegebruch-SO I in der Stadt Hohen Neuendorf, Stadtteil Borgsdorf. Der geplante Aufschluss der Lagerstätte ist aufgrund seiner geologischen Besonderheit und der territorialen Restriktionen auf dieser Fläche vorgesehen. Andere großflächig zur Verfügung stehende Abbauflächen sind im nahen Umfeld des aktiven Gewinnungsbetriebes Leegebruch-SO I nicht vorhanden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat am 27.01.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“ beschlossen.

Der rechtskräftig festgesetzte Bebauungsplan Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Ortsteil Borgsdorf“ überdeckt mit ca. 16,6 ha den vorgesehenen Gewinnungsbereich. In dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Bereich des geplanten Neuaufschlusses als Wald festgesetzt. Diese Festsetzung steht planungsrechtlich einer Gewinnung entgegen. Die Erteilung einer bergbaurechtlichen Genehmigung ist mit den derzeitigen Festsetzungen nicht möglich. Es besteht ein Normwiderspruch. Dieser Normwiderspruch ist auszuräumen. Für den mit der Kiesabbaufäche überlagerten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 07 (teilweise Flurstück 252) ist ein Aufhebungsverfahren erforderlich.

Die durch die Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 07 wegfallenden Aufforstungsflächen sollen an anderer Stelle im Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 52 neu festgesetzt werden.

Der Vorentwurf zur Änderung - Teilaufhebung - des Bebauungsplanes Nr. 07 einschl. Begründung wurde erarbeitet.

#### Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens:

##### Aufstellungsbeschluss

Am 27.01.2011 wurde gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB der Aufstellungsbeschluss mit der Beschluss-Nr. B 170/2010 zur Änderung - Teilaufhebung - des Bebauungsplan Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 04/20 J. vom 23.04.2011 veröffentlicht.

##### Nächste Verfahrensschritte:

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen



Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Als nächster Verfahrensschritt ist der Vorentwurf zu billigen und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu bestimmen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (§ 4 Abs. 1 BauGB).

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf billigt den Vorentwurf der Änderung – Teilaufhebung - des Bebauungsplanes Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung und bestimmt diesen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

#### Anlage:

- Vorentwurf zur Änderung - Teilaufhebung - des Bebauungsplanes Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“ (Stand: Mai 2017)

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 22  
 Davon stimmberechtigt: ..... 22  
 Ja-Stimmen: ..... 22  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

#### 17. Antrag der CDU-Fraktion - Einbahnstraße Ferdinand-Lassalle-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf

Vorlage: A 014/2017

Der Antrag Nr. A 014/2017 wurde durch den Antragsteller zurückgezogen.

#### 18. Antrag der CDU-Fraktion - Sportprojekt für Laufstrecken

Vorlage: BI A 042/2016

#### Bearbeitungsstand:

Gemäß Antragstext ist die Verwaltung beauftragt, bis September 2017 eine benannte Strecke auf ihre Machbarkeit und kurzfristige Umsetzung zu prüfen und das Ergebnis dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss sowie dem Sozialausschuss nebst eines Konzeptes zur systematischen Weiterentwicklung von Laufstrecken vorzulegen.

Die geforderten Informationen werden voraussichtlich nach der Sommerpause vorliegen.

Die Berichtsvorlage wird von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis ge-

nommen. Der Antrag Nr. A 042/2016 gilt als abgearbeitet.

#### 19. Antrag der CDU-Fraktion - Anpassung der Sportförderrichtlinie zur Integrationsförderung

Vorlage: BI A 009/2017

#### Bearbeitungsstand:

Die Sportförderrichtlinie wurde komplett überarbeitet und wird noch vor der Sommerpause von der Verwaltung zur Beratung in die Gremien eingebracht.

Die Berichtsvorlage wird von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 009/2017 gilt als abgearbeitet.

#### 20. Antrag der CDU-Fraktion - Anpassung der Vereinsförderrichtlinie zur Integrationsförderung

Vorlage: BI A 010/2017

#### Bearbeitungsstand:

Die Vereinsförderrichtlinie wird gegenwärtig komplett überarbeitet. Eine Datensammlung bei Vereinen und innerhalb der Stadtverwaltung steht kurz vor dem Abschluss.

Die neu gefasste Richtlinie wird von der Verwaltung nach der Sommerpause zur Beratung in die Gremien eingebracht.

Die Berichtsvorlage wird von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 010/2017 gilt als abgearbeitet.

#### 21. Antrag der CDU-Fraktion - Anbindung Städte und Gemeinden am Berliner Stadtrand an den Willy-Brandt-Flughafen

Vorlage: BI A 011/2017

#### Bearbeitungsstand:

Nachdem der o. g. Beschluss gefasst worden ist, wandte sich die Stadtverwaltung mit einem Schreiben mit der Intention zur Gründung einer entsprechenden Arbeitsgruppe unter Nennung des im Antrag genannten Aufgabenspektrums an die Bürgermeister/in der Kommunen Birkenwerder, Glienicke, Mühlenbecker Land, Oranienburg, Hennigsdorf und Velten. Alle angeschriebenen Kommunen signalisierten ihr Interesse an einer Zusammenarbeit zu diesem Thema. Die Bildung einer neuen Arbeitsgruppe wird jedoch nicht mehrheitlich forciert, sondern vorgeschlagen, die bereits bestehende Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister/AD des Landkreises Oberhavel zur Verfolgung dieses überörtlichen Interesses zu nutzen. In den jeweiligen Gemeinden gibt es bereits verschiedene Initiativen hinsichtlich einer Durchsetzung dieses vom Grundsatz her alle betreffenden Ansinnens und unterschiedliche politische Beauftragungen, die im Rahmen der AG der Bürgermeister abzustimmen wären. Die Gemeinde Glienicke regt an, sich mit der Problematik im bestehenden Arbeitskreis Niederrainer Fließlandschaften zu befassen.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, das Thema für die Tagesordnung der kommenden Beratung der Bürgermeister/AD des Landkreises Oberhavel, welche voraussichtlich am 06.09.2017 stattfinden soll, anzumelden.

Die Berichtsvorlage wird von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 011/2017 gilt als nicht abgearbeitet.

#### 22. Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion - Städtischen Mietwohnungsbau forcieren

Vorlage: BI A 012/2017

#### Bearbeitungsstand:

Der Antragstext beinhaltet mehrere Arbeitsschritte, die nicht gleichzeitig erfolgen können. Der aktuelle Sachstand sieht folgendermaßen aus:

Am 20.06.2017 fand dazu ein Gespräch beim Landrat statt. Im Ergebnis wurde festgelegt, Stadt und Landkreis werden eine Kooperationsvereinbarung über eine gemeinsame Wohnungsbaugesellschaft erstellen und diese den Gremien im Oktober 2017 zur Absichtserklärung vorlegen.

Die Berichtsvorlage wird von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 012/2017 gilt als nicht abgearbeitet.

gez.

Dr. Raimund Weiland  
 Vorsitzender der  
 Stadtverordnetenversammlung

## Bekanntmachung

### zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters

Die Beschlüsse über den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014 (B 039/2017) und die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2014 (B 040/2017), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 18.05.2017, wurden im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 06 / 26. Jahrgang am 24.06.2017 öffentlich bekannt gegeben.

Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf im Fachbereich Finanzen zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 26.06.2017

gez.

Steffen Apelt  
 Bürgermeister

# Satzung

## zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister, stellv. Stadtbrandmeister und Stadtjugendwart:
 

Stadtwehrführer	125,- €
stellv. Stadtwehrführer	110,- €
Stadtjugendwart	90,- €
- (3) Aufwandsentschädigung für die Zugführer und Angehörige mit Sonderfunktionen:
 

Zugführer	80,- €
stellv. Zugführer	70,- €
Gerätewart	60,- €
Atemschutzgerätewart	50,- €
Schriftführer	65,- €
Jugendwarte in den Löschzügen	60,- €
Betreuer Jugend- oder Kinderfeuerwehr, stellv. Betreuer, Jugend- oder Kinderfeuerwehr je	40,- €
Leiter des musiktreibenden Zuges	70,- €
- (4) Pflichtdienst- und einsatzteilnahmebezogene Aufwandsentschädigung für Mitglieder im aktiven Dienst:
 

pro Pflichtdienst	10,- €
pro Einsatz	20,- €
pro Einsatzbereitschaft	10,- €
zum Einsatz gekommene Geräteträger unter schwerem Atemschutz	
zusätzlich	10,- € / Einsatz
Brandsicherheitswache	5,- € / Std.

Für besondere Einsatzlagen (Ausnahmestände z. B. schwerer Sturm, Einsätze mit erheblicher Belastung oder Einsätze mit einer Dauer von über 4 Stunden) kann nach Maßgabe des Stadtwehrführers in Abstimmung mit dem Bürgermeister eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von bis zu 20,- € / Einsatz gezahlt werden.

Diese Aufwandsentschädigungen werden zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gezahlt und werden durch Anwesenheitsnachweise erfasst.

- (5) Mit gültiger Atemschutztauglichkeit (G 26.3) erhalten Angehörige der Einsatzabteilung pro Monat 10,- € als zusätzliche Aufwandsentschädigung.

### § 2

#### Ehrungen von Mitgliedern / Dienstjubiläen / Kameradschaftspflege

- (1) Für langjährige treue Dienste werden die Mitglieder im aktiven Dienst und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit nachfolgenden Prämien gewürdigt:
 

10-jährige Mitgliedschaft	100,- €
20-jährige Mitgliedschaft	200,- €
30-jährige Mitgliedschaft	300,- €
40-jährige Mitgliedschaft	400,- €
50-jährige Mitgliedschaft	500,- €
60-jährige Mitgliedschaft	600,- €
70-jährige Mitgliedschaft	700,- €
für jedes weitere Jahrzehnt Mitgliedschaft	250,- €

Mitglieder die aktiv im Musikzug tätig sind erhalten:

10-jährige Mitgliedschaft	75,- €
20-jährige Mitgliedschaft	150,- €
30-jährige Mitgliedschaft	225,- €
40-jährige Mitgliedschaft	300,- €
50-jährige Mitgliedschaft	375,- €
60-jährige Mitgliedschaft	450,- €
70-jährige Mitgliedschaft	525,- €

Mitglieder, die mindestens drei Jahre in der Jugendfeuerwehr aktiv waren, erhalten mit Übergang in den aktiven Dienst einmalig 50,- €.

- (2) Die Stadt Hohen Neuendorf fördert die Pflege der Kameradschaft und Tradition der Löschzüge und stellt jährlich dafür folgende Mittel zur Verfügung:
 

pro Mitglied in der Jugendfeuerwehr	5,- €/Monat
pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung	3,- €/Monat.

### § 3

#### Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen, nach § 1 Abs. 2 und 3 werden nachträglich jeweils vierteljährlich, nach § 1 Abs. 4 und 5 als Gesamtbetrag jährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Abs. 3 wahr, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung entfällt für diejenigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nur dem Musikzug angehören.

### § 4

#### Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach

§ 1 Abs. 2 und 3 für Dienststellungen und Funktionen entfällt, wenn der/die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Eine befristete Freistellung von der Funktion kann durch den Stadtwehrführer aus besonderen Gründen erfolgen.

### § 5

#### Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen im Zuständigkeitsbereich abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden oder gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen treffen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Neuregelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf vom 29.06.2009 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 07.07.2017

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

# Satzung

## der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Nr. 32) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I, Nr. 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 29.06.2017 die folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausführung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen

- § 8 Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren
- § 9 Anzeige-, Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung
- § 10 Haftung
- § 11 Berechtigte und Verpflichtete
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Beiträge und Gebühren
- § 14 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf führt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Stadt zwei getrennte öffentliche Anlagen, nämlich
  - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Schmutzwasseranlage).

- (3) Die öffentliche Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
3. Niederschlagswasser  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Öffentliche Schmutzwasseranlage  
Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Leitungsnetze, Abwasserpumpwerke, Hauspumpwerke (z. B. Druckpumpen, Vakuumpumpen), Rückhaltebecken, Betriebshöfe, mit Ausnahme der Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.

- b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Eigenbetrieb selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Eigenbetrieb dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.

5. Druckentwässerungsnetze:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser eines oder einer Mehrzahl von Grundstücken über Abwasserdruckleitungen (ADL) durch von Pumpen erzeugten Druck bzw. Unterdruck/Vakuum erfolgt.

6. Mischsystem  
Beim Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Trennsystem  
Beim Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Grundstücksanschluss  
Der Grundstücksanschluss ist die Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze. Der Revisionsschacht gehört nicht zum Grundstücksanschluss.

9. Hausanschluss  
Der Hausanschluss ist die Leitungsstrecke von der privaten Grundstücksgrenze einschließlich des Revisionsschachtes bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Schmutzwasser anfällt. Erfolgt die Entwässerung eines Grundstücks mittels eines Druckentwässerungsnetzes, so ist der Hausanschluss die Leitungsstrecke von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Schmutzwasser anfällt, mit Ausnahme des Hauspumpwerkes. Das Hauspumpwerk ist kein Bestandteil des Hausanschlusses, sondern gehört zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.

10. Grundstücksentwässerungsanlagen  
Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung auf dem privaten Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.

11. Grundstück  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

12. Anschlussberechtigte  
Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer gleichgestellt sind Erbbaurechtsberechtigte, Wohnungseigentümer sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Nutzungsberechtigte im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457).

13. Schmutzwasserbeseitigung  
Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung.

14. Revisionsschacht  
Revisionsschächte sind in Hausanschlüssen eingebaute Öffnungen zur Durchführung von Kontrollen, Revisionen und Reinigungsarbeiten.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks bestehen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen auf Antrag zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Kanäle kann nicht verlangt werden.
- (3) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde. In diesem Fall kann die Stadt den Anschluss davon abhängig machen, dass der Antragsteller sich bereiterklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit zu leisten.
- (4) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## § 5

**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
- die Schmutzwasseranlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - die Schmutzwasserbehandlung erheblich erschwert wird,
  - die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in seiner jeweils geltenden Fassung nicht eingehalten werden können oder
  - die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
  - ein Vorfluter schädlich verunreinigt werden kann.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
  - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
  - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
  - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Abwasser darf grundsätzlich in den Schmutzwasserkanal nur eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter folgenden Grenzwerten bleiben:

Parameter	Maximalwerte
Abfiltrierbare Stoffe (Trockensubstanz)	500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2.000 mg/l
Biochem. Sauerstoffbedarf n. 5d (BSB)	500 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX, berechnet als Chlor)	0,5 mg/l
Phosphor, gesamt	15 mg/l
Stickstoffe, gesamt	100 mg/l
Ammonium- Stickstoff	60 mg/l
organischer Stickstoff	40 mg/l
Sulfate	200 mg/l
Chloride	250 mg/l
Zink	1 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Chrom	0,1 mg/l
Nickel	0,1 mg/l
Cadmium	0,005 mg/l
Blei	0,1 mg/l
Quecksilber	0,005 mg/l

Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Abwässer an der Übergangs-

bestelle zum öffentlichen Kanalnetz. Probenahmen werden als Stichprobe bzw. als qualifizierte Stichprobe durchgeführt. Als Untersuchungsmethoden werden Verfahren nach DIN (DEV), soweit vorhanden, angewandt. Sind keine DIN (DEV) - Methoden bekannt, werden durch die Stadt geeignete Untersuchungsmethoden benannt. Es ist unzulässig, Abwässer zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach Abs. 2 einzuhalten.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (4) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Schmutzwasserbehandlungsanlage). Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Schmutzwässer bei der Motorwäsche oder der Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen sowie in Waschanlagen an oder entstehen sie bei der Benutzung eines Hochdruckreinigungsgerätes, sind die belasteten Abwässer mindestens über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzstufe zu reinigen. Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Schmutzwässer sowie fetthaltige Schmutzwässer an, in denen sich stabile Emulsionen bilden (z.B. bei der Fahrzeugentwachsung), sind diese belasteten Schmutzwässer mindestens über eine Emulsionsspaltanlage zu reinigen. Kraftfahrzeugwaschplätze müssen über eine geeignete Schmutzwasserbehandlungsanlage an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

- (5) Jeder Schmutzwasserbehandlungsanlage ist eine Kontroll- und Probeentnahmestelle nachzuschalten, die die Entnahme von Abwasserproben aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Schmutzwasserbehandlungsanlage einzutragen sind.

- (6) Nicht eingeleitet werden dürfen:
- a) Grund-, Drain- und Quellwasser,
  - b) Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form,
  - c) Gülle, Jauche und Silagewasser,
  - d) Blut aus Schlachtungen,
  - e) Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Instituten, soweit das Schmutzwasser nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
  - f) Niederschlagswasser.

- (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (8) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

- (9) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 bis 6 vorliegt, andernfalls die Stadt.

- (10) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nachzuweisen.

## § 6

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt oder anfallen kann und das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) angrenzt, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist, seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks besteht (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (3) Die Stadt kann auf Antrag Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang gewähren, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke oder für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zweck der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlage verfügen) und das öffentliche Wohl, insbesondere die Belange der öffentlichen Gesundheitspflege und der Schutz des Grundwassers, nicht entgegenstehen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Befreiung kann mit Auflagen, Bedingungen, Befristungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (4) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

- (5) Bei Neu- und Umbauten mit Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.

- (6) Wird die öffentliche Schmutzwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage

hergestellt, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen. 14 Tage nach der Abnahme hat der Anschlussberechtigte alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u. a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, auf seine Kosten außer Betrieb zu setzen.

- (7) Den Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte spätestens eine Woche vor Außerbetriebnahme des Hausanschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat der Stadt ebenso mitzuteilen, wenn das abzubrechende Gebäude durch ein neues Gebäude ersetzt wird. Während der Bauphase für das neue Gebäude hat der Anschlussberechtigte den Grundstücksanschluss provisorisch zu verschließen, sodass keine Fremdkörper (z. B. Sand, Bauschutt) in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen können.

#### § 7

##### Ausführung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserleitung haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück verlegt werden. Jede Anschlussleitung muss über einen Revisionsschacht verfügen. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst, nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau von Abwasseranlagen, zu sichern. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung festgesetzt.
- (2) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers von der Anfallstelle bis zur Kanalisation kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Schmutzwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Schmutzwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen.
- (3) Auf Antrag können ausnahmsweise in begründeten Fällen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung und eine gemeinsame Hebeanlage entwässert werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung auf dem jeweils anderen Grundstück dinglich gesichert haben.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses sowie

die Lage und Anordnung des Revisionsschachtes legt die Stadt fest. Der Revisionsschacht soll sich auf dem Grundstück, in der Regel höchstens ca. 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze befinden, die der öffentlichen Schmutzwasserleitung, über die der Anschluss erfolgt, am nächsten liegt. Der Anschlussberechtigte ist zuvor anzuhören. Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter aus.
- (6) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie bestimmen, dass für die Entwässerung des betroffenen Grundstücks Teile des dafür notwendigen Druckentwässerungsnetzes sowie eine ausreichend bemessenes Hauspumpwerk auf dem anzuschließenden Grundstück zu errichten sind. In diesen Fällen sind Leitungsnetz und Hauspumpwerk durch unentgeltliche Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit grundbuchlich abzusichern. Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung dieser Anlagen sowie die Eintragungskosten für die grundbuchliche Sicherung der Anlagen trägt die Stadt.
- (7) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Der Anschlussberechtigte ist zuvor anzuhören. Das Hauspumpwerk und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, das Hauspumpwerk an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (8) Bestehende, auf der Grundlage der bisherigen Satzungsbestimmungen hergestellte Druckentwässerungsanlagen, die sich im Eigentum des Anschlussberechtigten befinden, können auf Antrag von der Stadt in ihr Eigentum übernommen werden.

#### § 8

##### Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Hausanschlusses ist der Stadt anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Erstellung und Änderung von Schmutzwasserbehandlungsanlagen gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Vor Herstellung des Hausanschlusses sind Unterlagen einzureichen:
- eine Beschreibung der Abwasseranlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung,
  - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baubestand.

Die Kosten des Anzeigeverfahrens trägt der Antragsteller.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Hausanschlussleitung und den Revisionsschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

#### § 9

##### Anzeige-, Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten des Eigenbetriebs Abwasser und den von der Stadt beauftragten Dritten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die Anschlussberechtigten haben den Eigenbetrieb Abwasser und die von der Stadt beauftragten Dritten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Leitungen),
  - Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 dieser Satzung nicht entsprechen,
  - sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
  - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

#### § 10

##### Haftung

- (1) Für von ihm schuldhaft verursachte Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entste-

hen, haftet der Anschlussberechtigte. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Anschlussberechtigte die Stadt/Eigenbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt/Eigenbetrieb geltend machen.

- (2) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den erhöhten Beitrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden bei Überschwemmungen als Folge von Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage bei Elementarschäden oder aus Gründen höherer Gewalt, z. B. bei Hochwasser, Starkregenereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- (6) Für Schäden
  - a) bei Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - b) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder
  - c) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, ist ein Anspruch des Anschlussberechtigten auf Schadenersatz ausgeschlossen, es sei denn, die eingetretenen Schäden sind von der Stadt/Eigenbetrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

### § 11

#### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer und die ihm nach § 2 Nr. 12 gleichgestellten dinglich Nutzungsberechtigten ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Darüber hinaus gelten die Rechte und Pflichten für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage für jeden schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Untermieter oder Pächter) sowie für jeden, der tatsächlich Abwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Niederschlagswasser entgegen § 4 Abs. 4 in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- b) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 entspricht,
- c) entgegen § 5 Abs. 4 und 5 Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Probenentnahmestelle nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
- d) dem Verbot des § 5 Abs. 6 zuwiderhandelt,
- e) entgegen § 5 Abs. 10 Nachweise nicht erbringt bzw. entgegen § 5 Abs. 4 das Betriebsstagebuch nicht oder nicht vollständig führt,
- f) entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung angezeigt worden ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann,
- g) entgegen § 6 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- h) entgegen § 6 Abs. 4 Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den dafür zugelassenen Kanalleitungen zuführt,
- i) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 oder Satz 3 den Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes oder die Ersetzung des abzubrechenden Gebäudes durch ein neues Gebäude nicht rechtzeitig mitteilt,
- j) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 4 während der Bauphase des neuen Gebäudes den Grundstücksanschluss nicht so verschließt, dass keine Fremdkörper (z. B. Sand, Bauschutt), in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen können.
- k) entgegen § 8 Abs. 3 die öffentliche Schmutzwasseranlage benutzt, bevor der Stadt die nach § 8 Abs. 2 geforderten Unterlagen vorgelegt wurden und diese die Hausanschlussleitung und den Revisionsschacht abgenommen hat,
- l) entgegen § 9 Abs. 1 Auskünfte für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
- m) entgegen § 9 Abs. 2 die Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte und Rückstausicherungen nicht zugänglich hält,
- n) entgegen § 9 Abs. 3 nicht den Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück gewährt,
- o) entgegen § 9 Abs. 5 den Eigenbetrieb nicht unverzüglich benachrichtigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Werkleiter.

### § 13

#### Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und Gebüh-

ren nach besonderen Satzungen erhoben, die auf dem brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 8, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung beruhen.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.07.2017

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

## Satzung

### Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 8. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 13 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 29.06.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

### Teil I

#### Finanzierung der Schmutzwasseranlagen

### § 1

#### Allgemeines zur Beitragserhebung

- (1) Zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung, der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (öffentliche Schmutzwasseranlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme geschaffenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Schmutzwasseranschlussbeiträge.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

### Teil II

#### Beitragsrechtliche Regelungen

### § 2

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - (c) bereits tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
  - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

### § 3

#### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Beitrag ist die nach folgenden Vorschriften modifizierte Grundstücksfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 4) mit einem Nutzungsfaktor (§ 5).

### § 4

#### Grundstücksfläche

- (1) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn und soweit für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus reichen, die Flächen gemäß a) sowie die Flächen, die über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden.
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen höchstens die Fläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist.
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus tatsächlich bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen dem Entsorgungsgrundstück und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammen-

hang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze, nicht Friedhöfe oder Sportplätze), 75 % der sich nach den Buchst.

- a) bis c) ergebenden Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (=GRZ) 0,2,
  - g) bei bebauten bzw. bebaubaren Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die sich nach Buchst. d) ergebende Fläche des Grundstücks. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall nicht dem wirtschaftlichen Vorteil entsprechen, ist die wirtschaftlich bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- (2) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
    - a) die Festsetzungen eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer vor dem 01.01.1998 in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, einer Satzung nach § 34 Abs.4 S.1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB,
    - b) die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, soweit der Verfahrensgegenstand nach § 33 Abs.1 Nr. 1 BauGB erreicht ist.

### § 5

#### Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 4) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 

a.) bei eingeschossiger Bebauung	1,0
b.) bei zweigeschossiger Bebauung	1,25
c.) bei dreigeschossiger Bebauung	1,50
d.) bei viergeschossiger Bebauung	1,75
e.) bei fünfgeschossiger Bebauung	2,00
f.) bei jedem weiteren Geschoss weitere	0,25
  - g) 1,0 bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder auf denen nur eine Nutzung als Campingplatz zulässig oder vorhanden ist,
  - j) 1,0 bei Grundstücken für den Gemeinbedarf, die auf Grund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaut werden können (zum Beispiel Freibadanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen und ähnliches).
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
    - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse,
    - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl. Dabei werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und sol-

che ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan in Aufstellung ist und eine Bebauung nach § 33 BauGB stattfindet.

- c) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) und b) überschritten wird,
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, bzw. für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist sowohl bei bebauten Grundstücken, als auch unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Die zulässige Geschosszahl wird nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 BauGB ermittelt.
  - e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse
  - f) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- (3) Als Vollgeschosse nach dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
  - (4) Als Vollgeschoss gilt auch ein Dachgeschoss, wenn es eine abgeschlossene Wohnung enthält, unabhängig davon, ob das Dachgeschoss alle Merkmale eines Vollgeschosses nach § 5 Abs.3 erfüllt.

### § 6

#### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt 3,66 € je Quadratmeter der nach § 4 und § 5 beitragspflichtigen modifizierten Grundstücksfläche.

### § 7

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser rechtswirksamen Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Schmutzwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 8

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist (persönliche Beitragspflicht).

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 12.09.1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Eigentumsanteils beitragspflichtig.

### § 9

#### Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen von bis zu 70 % der zukünftigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Baumaßnahme begonnen wird und sofern die öffentliche Anlage vor dem Grundstück innerhalb eines Jahres hergestellt ist. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorausleistungen werden durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht Beitragspflichtiger wird.

### § 10

#### Ablösung

Der Schmutzwasseranschlussbeitrag im Sinne dieser Satzung kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Die Ablösung erfolgt im Einzelfall durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

### § 11

#### Veranlagung/Fälligkeit

Der Schmutzwasseranschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Teil III Kostenersatz

### § 12

#### Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist der Stadt zu ersetzen (Kostenersatz).

### § 13

#### Ermittlung der Höhe und Entstehung des Ersatzanspruchs

- (1) Der nach § 12 ersatzpflichtige Aufwand wird auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt. Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Kostenersatzanspruch für jeden Grundstücksanschluss ermittelt.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Bekanntgabe eines Verwaltungsakts (Kostenersatzbescheid) festgesetzt.

### § 14

#### Ersatzpflichtige und Fälligkeit des Ersatzanspruchs

- (1) Kostenersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 SachenRBERG vom 21.09.1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

## Teil IV

### Schlussvorschriften

### § 15

#### Auskunftspflicht

- (1) Die Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung

der Beiträge und des Kostenersatzes erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück und ggf. das Gebäude betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 dieser Vorschrift zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und die Ermittlungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Soweit sich die Stadt Dritter bedient, gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zu diesen Dritten. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

### § 16

#### Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück bauliche Anlagen vorhanden, neue errichtet oder bestehende Nutzungen geändert, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

### § 17

#### Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbgDSG durch die Stadt zulässig.

### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 die erforderlichen Auskünfte, zu deren Erteilung er nach dieser Satzung verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt bzw. den Zutritt verweigert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. seiner Anzeigepflicht nach § 16 nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Werkleiter.

### § 19

#### Zahlungsverzug/Säumniszuschläge

- (1) Rückständige Abgaben werden nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 13 Abs.1 KAG und den einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) eingezogen.



- (2) Wird die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsgebot verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, so sind gemäß § 12 Abs.1 Nr. 5b) KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu zahlen.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrages.

## § 20 Stundung und Erlass

Stundung und Erlass von Abgabenforderungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach § 12 c KAG.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.07.2017

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

# Satzung

## der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasser- beseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 8. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 13 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 29.06.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

### Teil I

## § 1 Benutzungsgebühren/Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Schmutzwasseranlage) erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Sie setzt sich aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr zusammen.

## § 2 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers bemessen, das von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge eingeleitet gelten
- die dem Grundstück aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen
  - die auf dem Grundstück geförderte oder diesem sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und nachweislich durch eine zertifizierte Installationsfirma verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht.

Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Diese Schätzung hat unter Beachtung aller zugänglichen Erkenntnisquellen und der Angaben des Gebührenpflichtigen zum Wasserverbrauch des letzten Jahres zu erfolgen. Bei der Wertung dieser Erkenntnisquellen soll auch die Anzahl der im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebenden Personen, insbesondere Umstände des Wasserverbrauches, der Umstand des dauerhaften oder nur zeitweisen Wohnens sowie eine etwaige gewerbliche Nutzung berücksichtigt werden.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten schriftlich bei der Stadt einzureichen. Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nachdem der Grundstückseigentümer von dem Wasserrohrbruch Kenntnis hatte, zu stellen ist, abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 - 9 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## § 3 Grundgebühr

- (1) Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) erhebt die Stadt eine Grundgebühr.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenn-durchflussmenge (Q<sub>n</sub> = cbm/h) oder der Dauer-durchflussmenge (Q<sub>3</sub>) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers.
- (3) Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen erforderliche Nenn-durchflussmenge oder Dauer-durchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,48 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt jährlich pro Hausanschluss bei:
- |                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| • Qn 2,5 entspricht | Q34: 91,25 Euro,    |
| • Qn 6 entspricht   | Q310: 91,25 Euro,   |
| • Qn 10 entspricht  | Q316: 306,60 Euro,  |
| • Qn 15 entspricht  | Q325: 306,60 Euro,  |
| • Qn 25 entspricht  | Q3 40: 306,60 Euro  |
| • Qn 40 entspricht  | Q363: 306,60 Euro,  |
| • Qn 60 entspricht  | Q3100: 306,60 Euro. |

## § 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses für das Grundstück folgt. Die Mengengebührenpflicht entsteht unabhängig davon, sobald Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits über einen betriebsfertigen Grundstücksanschluss verfügen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr einschließlich Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben.

## § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht nach den Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), so tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzer

gem. § 9 SachenRBERG. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

#### § 7

##### Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Die Schmutzwassergebühren werden jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 8

##### Vorausleistungen auf die Gebührenschuld

- (1) Die Stadt erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen auf die Gebührenschuld, die zum 30.01., 30.03., 30.05., 30.07. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres fällig werden.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Vorausleistungen ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensätzen für die Mengen- und Grundgebühr. Liegen diese Angaben nicht vor, bemessen sich die Vorausleistungen nach den durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Schmutzwassergebühren.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung im Rahmen des Gebührenbescheides nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die zu viel gezahlten Vorauszahlungen erstattet.

#### Teil II

##### Schlussvorschriften

#### § 9

##### Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlich sind sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Be-

dienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

#### § 10

##### Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu angeschafft, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöht oder sich ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige der Stadt dies unverzüglich mitzuteilen.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der Stadt nicht oder nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß die Auskünfte erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlich sind.
  - b) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten,
  - c) entgegen § 10 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht bzw. nicht innerhalb der Monatsfrist anzeigt, die Änderung oder Errichtung von Anlagen, die auf die Abgabenerhebung Einfluss haben, nicht anzeigt; es ebenfalls unterlässt, die erkennbare Veränderung der Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Stadt anzuzeigen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Werkleiter.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.07.2017

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

## Abstimmungs- bekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Hohen Neuendorf  
Der Bürgermeister  
Gemeinde: Stadt Hohen Neuendorf  
Stimmkreis: 8

#### Bekanntmachung

##### über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgendem Eintragsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer 1  
 Eintragungsstellen  
 Stadt Hohen Neuendorf  
 Einwohnermeldeamt, Zimmer 103  
 Oranienburger Straße 2  
 16540 Hohen Neuendorf

Eintragungszeiten  
 Montag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
 13.30 Uhr – 14.30 Uhr  
 Dienstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
 13.30 Uhr – 18.00 Uhr  
 Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
 13.30 Uhr – 14.30 Uhr  
 Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
 Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

#### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens

(Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

#### Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

##### Vertreter:

Hans Lange  
 Glöveziner Straße 1  
 19357 Karstädt  
 OT Premslin  
 Prignitz

Bernd Albers  
 Falkenstraße 26b  
 14532 Stahnsdorf

Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann  
 Neue Weinberge 21  
 14776 Brandenburg an  
 der Havel

Hans-Peter Goetz  
 Wiesenstraße 17  
 14513 Teltow  
 Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk  
 Palombinistraße 30  
 04916 Herzberg (Elster)  
 Elbe-Elster

Hohen Neuendorf, den 19.07.2017

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

gez.

Steffen Apelt  
 Bürgermeister

##### Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz  
 Badestraße 17  
 17291 Prenzlau

Uckermark

Klaus Rocher  
 Kurze Straße 1  
 15834 Rangsdorf  
 OT Groß Machnow  
 Teltow-Fläming

Holger Kelch  
 Virchowstraße 7  
 03044 Cottbus

Olaf Klempert  
 Fürstenwalder Straße 1  
 15848 Rietz-Neuendorf  
 Oder-Spree

Daniel Mende  
 Wahrenbrücker Str. 2a  
 03253 Schönborn  
 Elbe-Elster

# Zustellung - durch öffentliche Bekanntmachung -

gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 01.06.2017 an Frau Sabine Reisberg einen

**Abgabenbescheid - Grundsteuerbescheid-**  
(gem. Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Oranienburg vom 24.03.2017 - § 184 Abs. 3 Abgabenordnung [AO] i. V. m. der Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2017, welche im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf als Beilage in den Nordbahn Nachrichten vom 21.01.2017 [Nr. 01/26. Jahrgang] veröffentlicht wurde) erlassen.

Bescheidempfänger: **Frau Sabine Reisberg**  
Letzte bekannte Anschrift: **Bastianstr. 12  
13357 Berlin.**

Die Stadt Hohen Neuendorf ordnet hiermit an, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass die Steuerschuldnerin nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift erreicht werden kann.

Aus diesem Grund wird vorgenannter Grundsteuerbescheid hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid beinhaltet u. a. die Höhe und die Fälligkeit der Grundsteuer, sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung, nach welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen den Abgabenbescheid erhoben werden kann. Diese Rechtsbehelfsfrist wird auch mit der öffentlichen Bekanntmachung in Gang gesetzt.

Der Grundsteuerbescheid wurde entsprechend des Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes Oranienburg vom 24.03.2017 erlassen.

Der Bescheid kann im Fachbereich Finanzen Sachgebiet Steuer und Abgaben der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG.

Hohen Neuendorf, 26.06.2017

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Beteiligung der Öffentlichkeit  
an der Bauleitplanung**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 Abs. 1 BauGB**

**Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 07: „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“**

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 07: „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“ [Stand: April 2017], bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegt in der Zeit

**vom 31. Juli 2017  
bis einschließlich 15. September 2017**

während folgender Zeiten

Montag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und	von 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und	von 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 – 12:00 Uhr	und	von 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und	von 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr		

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
Fachbereich 5 Bauen  
- Rathausaußenstelle -  
Oranienburger Str. 44  
16540 Hohen Neuendorf  
2. Obergeschoss, Vorraum

gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) frühzeitig öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Vorentwürfe gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Anlage**  
Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 10. Juli 2017

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

**Anlage zur Bekanntmachung  
Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes  
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“**

ohne Maßstab

Flurstück Nr. 252 (teilweise) der Flur 4 in der Gemarkung Borgsdorf

# Bekanntmachung

## Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich Teilfläche 1 des Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung über die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich Teilfläche 1 des Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird mit dem in der Anlage dargestellten geänderten Geltungsbereich fortgeführt.

### Ziel und Zweck der Planung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Plangebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft angrenzend an die Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen mit hohem Anteil an Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche entspricht noch der Planungsabsicht der Gemeinde Velten und ist nicht mit dem Planungsziel des Bebauungsplanentwurfs Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ vereinbar. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwickelbarkeit des Bebauungsplans Nr. 52 geschaffen werden.

### Plangebiet

Das Plangebiet der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Nordwesten der Stadt Hohen Neuendorf im Stadtteil Borgsdorf nördlich der Bundesautobahn A 10 in räumlicher Nähe zum vorhandenen Kiessandabbaugebiet Leegebruch SO I und zum Bebauungsplan Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich Teilfläche 1 des Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ [Stand: April 2017], bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegt in der Zeit

**vom 31. Juli 2017 bis einschließlich 15. September 2017**

während folgender Zeiten

Montag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und
	von 14:00 - 16:00 Uhr	
Dienstag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und
	von 14:00 - 18:00 Uhr	
Mittwoch	von 8:00 – 12:00 Uhr	und
	von 14:00 - 16:00 Uhr	
Donnerstag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und
	von 14:00 - 17:00 Uhr	
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
 Fachbereich 5 Bauen  
 - Rathausaußenstelle -  
 Oranienburger Str. 44  
 16540 Hohen Neuendorf  
 2. Obergeschoss, Vorraum

gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) frühzeitig öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Vorentwürfe gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Nieder-

schrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

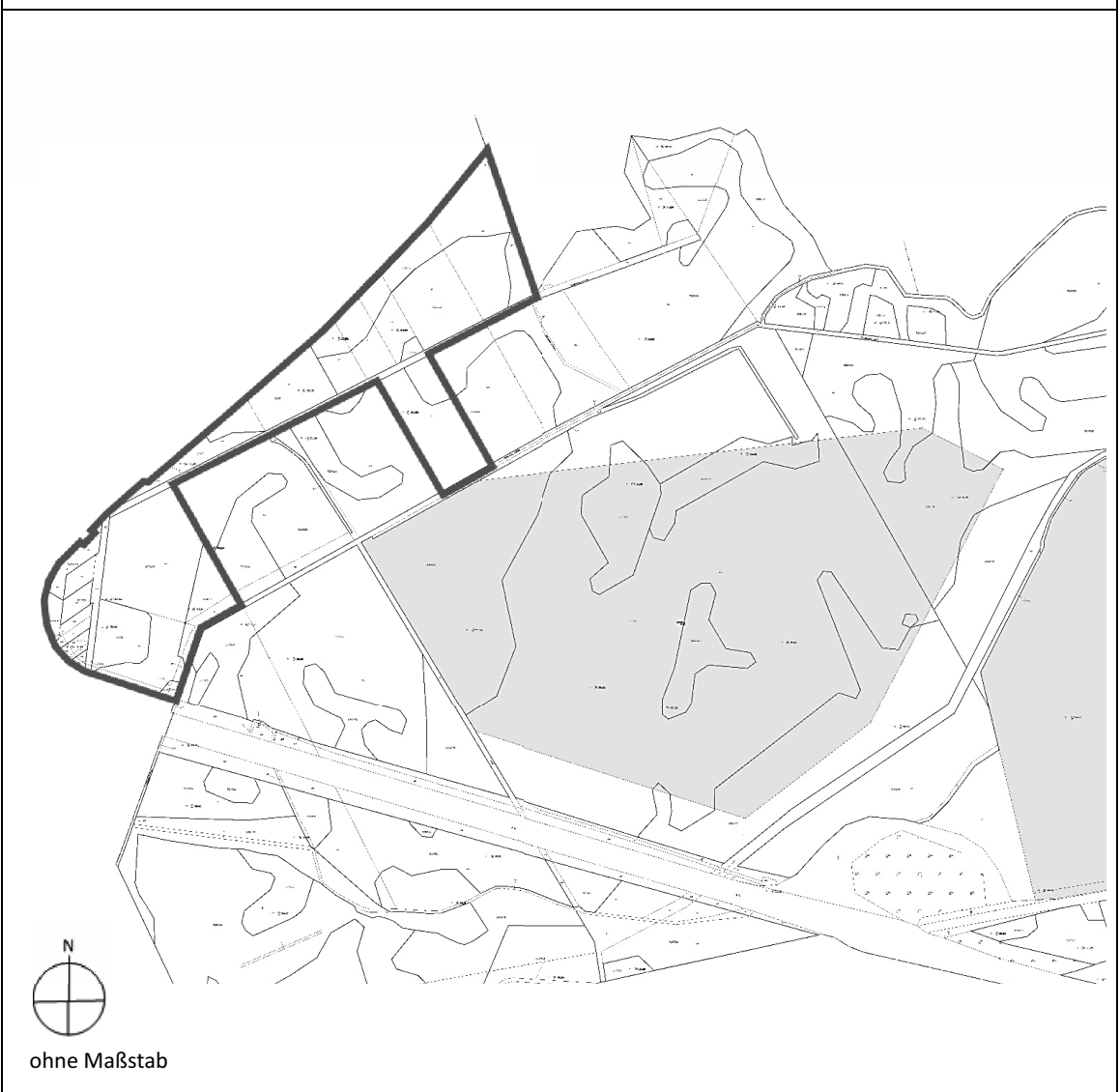
Anlage  
 Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 10. Juli 2017

gez.  
 Steffen Apelt  
 Bürgermeister

### Anlage zur Bekanntmachung Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

#### 18. Änderung Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der Teilfläche 1 Bebauungsplan Nr. 52 "Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II"



umfasst die Flurstücke Nr. 177, Nr. 179, Nr. 180 bis Nr. 185, Nr. 187, Nr. 195 bis Nr. 214, Nr. 216, Nr. 265 und Nr. 266 der Flur 4 in der Gemarkung Borgsdorf

# Bekanntmachung

## Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 52: „Aufforstungsbebauungs- plan Kiesabbau Leegebruch SO II“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die zweite Änderung über die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ beschlossen.  
Das Bebauungsplanverfahren wird mit dem in der Anlage dargestellten geänderten Geltungsbereich fortgeführt.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ sollen langfristig Aufforstungsflächen vorgehalten werden, die der Kompensation von Maßnahmen in anderen Bebauungsplangebietes der Stadt Hohen Neuendorf dienen und aus dem teilweise aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“ übertragen werden.

#### **Plangebiet**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ liegt im Nordwesten der Stadt Hohen Neuendorf im Stadtteil Borgsdorf in räumlicher Nähe zum vorhandenen Kiessandabbaugebiet Leegebruch SO I und zum Bebauungsplan Nr. 07 „Aufforstung an der Autobahnanschlussstelle Velten, Stadtteil Borgsdorf“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“ [Stand: April 2017], bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegt in der Zeit

**vom 31. Juli 2017  
bis einschließlich 15. September 2017**

während folgender Zeiten

Montag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und
	von 14:00 - 16:00 Uhr	
Dienstag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und
	von 14:00 - 18:00 Uhr	
Mittwoch	von 8:00 – 12:00 Uhr	und
	von 14:00 - 16:00 Uhr	
Donnerstag	von 8:00 – 12:00 Uhr	und
	von 14:00 - 17:00 Uhr	
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der  
Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
Fachbereich 5 Bauen  
- Rathausaußenstelle -  
Oranienburger Str. 44  
16540 Hohen Neuendorf  
2. Obergeschoss, Vorraum

gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) frühzeitig öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Vorentwürfe gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### **Anlage**

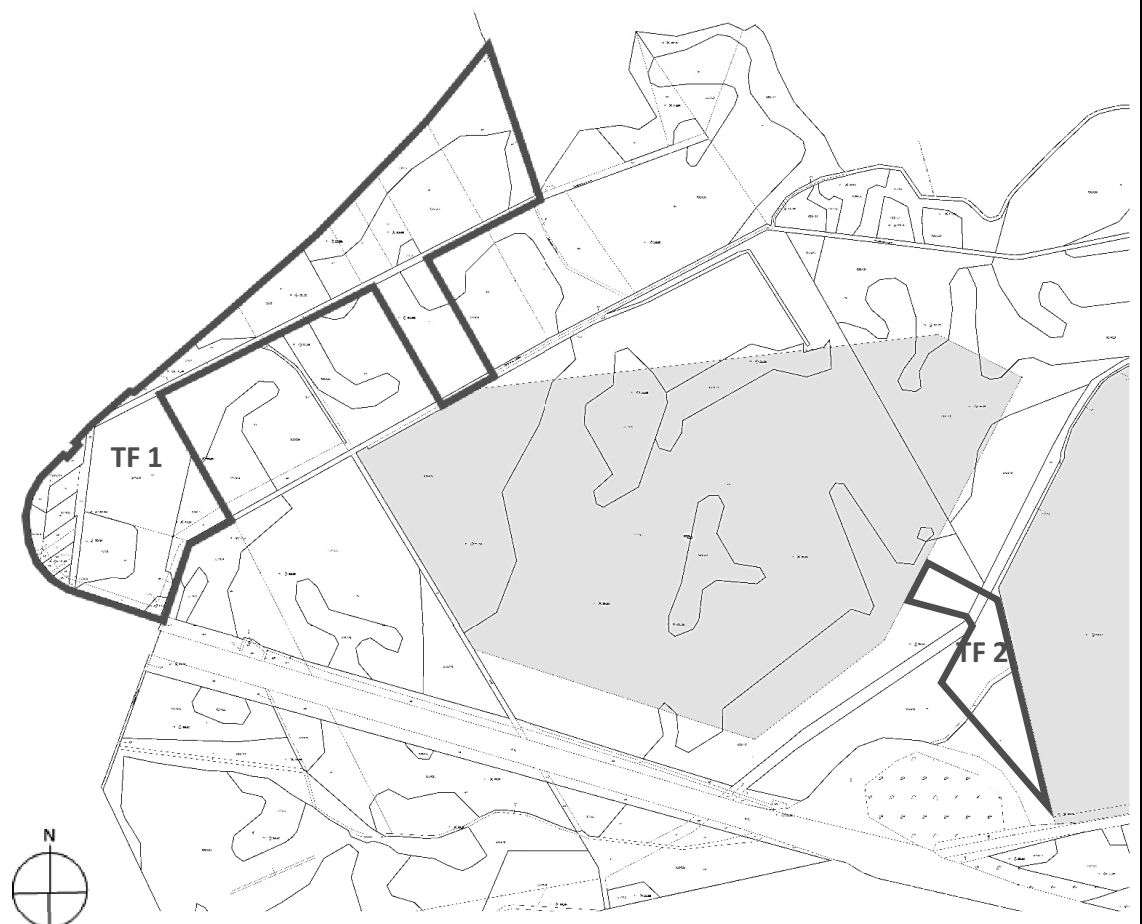
Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 10. Juli 2017

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

#### **Anlage zur Bekanntmachung Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes**

#### **Bebauungsplan Nr. 52 „Aufforstungsbebauungsplan Kiesabbau Leegebruch SO II“**



ohne Maßstab

umfasst in der Teilfläche (TF) 1 die Flurstücke Nr. 177, Nr. 179, Nr. 180 bis Nr. 185, Nr. 187, Nr. 195 bis Nr. 214, Nr. 216, Nr. 265 und Nr. 266 der Flur 4 in der Gemarkung Borgsdorf und  
in der Teilfläche (TF) 2 die Flurstücke Nr. 116, 246, 249, 269 und 275 der Flur 4 in der Gemarkung Borgsdorf

## Anwohnerinformation

der Wasser Nord GmbH & Co. KG!

TV- Inspektion und Reinigung des  
Schmutzwasserkanalnetzes

Zeitraum: 01.07.2017 – 31.12.2017

Die Firmen Mayer Kanal- und Rohrreinigung GmbH aus Rüdersdorf und Curth & Wolter GmbH aus Hohen Neuendorf wurden durch die Wasser Nord GmbH & Co. KG als Betriebsführer des Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Kanal-Zustandserfassung und der Kanalnetzreinigung im Ortsbereich Hohen Neuendorf und Borgsdorf beauftragt.

Untersucht werden alle Hauptkanäle, Hauptkanalschächte und Hausanschlussleitungen. In folgenden Bereichen werden TV-Inspektionen einschl. Kanalreinigung durchgeführt:

### Hohen Neuendorf

- Straße 13
- Triftstraße 1-7
- Schönfließer Str. 1-15
- Karl-Marx-Straße 31 bis Oranienburger Straße
- Oranienburger Str. 51-58, 60-61
- Mittelstraße
- Wilhelm-Külz-Straße
- Am Rathaus
- Waldstraße 1A-5
- Haubachstraße 20-31
- Ernst-Schneller- Straße 6 bis Haubachstraße

### Borgsdorf

- Ferdinandstr. 1-12A
- Breitscheidstr. 3-12
- Clara-Zetkin-Str. 4-21

In folgenden Bereichen werden **Kanalreinigungen** durchgeführt:

### Hohen Neuendorf

- Oranienburger Str. 3A-18C
- Hochlandstraße
- Feldstr.
- Hermannstr. 5G bis Hochlandstr.
- Tannenweg von Feldstraße bis Am Spargelfeld
- Am Spargelfeld 1-13
- Kiefernallee 1-11
- Rosenthaler Straße 36 bis Hennigsdorfer Str.
- Hennigsdorfer Str. 12 bis Eichenallee
- Janów-Podlaski-Str. 1-31
- Eichenallee 17-31
- Reinickendorfer Str. 2 bis Eichenallee
- Heinersdorfer Str. 1-13
- Rasenweg 12A bis Heinersdorfer Str.
- Jägerstr. 1-10A
- Jacob-Wins-Straße 1-34
- Ferdinand-Lassalle-Straße zw. Heinrich-Zille-Straße und Eichenallee
- Heinrich-Zille-Straße 17-18
- Gartenweg 5 bis Florastraße
- Florastraße 6C bis Stolper Str.
- Zühlsdorfer Straße
- Franzstraße 26J bis Berliner Straße
- Am Bogen 7-16
- Karl-Ludwig-Straße 4 bis Stolper Straße
- Stolper Straße 1-12

- Berliner Straße 3 bis Schönfließer Straße
- Parkstraße 10 bis Berliner Straße
- Franzstraße 26C-31
- Poststraße
- Albert-Gottheimer-Straße
- Albertstraße
- Karlstraße
- Kirchstraße
- Friedrichstraße
- Bahnstraße 5-16

### Borgsdorf

- Georgstr. 1C-3 bis Bahnhofstr.
- Albrechtstraße
- Zu den Koppeln
- Veltener Str.
- Thälmannstr. 3-52
- Kleine Feldstraße 7 bis Veltener Str.
- Lindenstr. 39-61

Vor der Kanal-TV-Untersuchung wird eine Kanalreinigung mittels Saug-Spülfahrzeug durchgeführt. Mit einer fahrbaren Kamera wird der Zustand der Abwasserkanäle festgestellt. Hierfür stehen der Kanalspüler und das TV-Fahrzeug zeitweise an den Schächten.

Die Straßenfläche wird für diese Maßnahme nicht aufgebrochen. Vielmehr erfolgen die Arbeiten über die Kanalschächte im Straßenraum und über den Revisionsschacht in den Grundstücken.

Die Zugänglichkeit der Revisionsschächte ist, wie in der Entwässerungssatzung beschrieben, durch die Grundstückseigentümer herzustellen, d.h. Pflanzkübel o.ä. sind für den Durchführungszeitraum zu entfernen.

Bei nicht fachgerecht ausgeführten Grundstücksentwässerungsanlagen (zum Beispiel fehlender Entlüftung) kann es in seltenen Fällen zu Problemen bei der Kanalreinigung, schlimmstenfalls zu Überschwemmungen auf den Grundstücken und in Gebäuden kommen. Für den fachgerechten und funktionsfähigen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Eigentümer selbst zuständig.

In aller Regel ist die Zufahrt zu den Grundstücken auch während der Untersuchungszeit möglich.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bauen auf Ihre Zusammenarbeit.

Den Anliegern entstehen bei dieser Maßnahme **keine zusätzlichen Kosten!**

Hohen Neuendorf, den 26.06.2017

gez. Bennühr  
Wasser Nord GmbH & Co. KG  
als Betriebsführer der Stadt Hohen Neuendorf  
Eigenbetrieb Abwasser

## Sitzungstermine

### Hohen Neuendorf

<b>05.09.2017</b>	<b>18:30 Uhr</b>	öffentlich
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss		
<b>07.09.2017</b>	<b>18:30 Uhr</b>	öffentlich
Sozialausschuss		
<b>12.09.2017</b>	<b>18.30 Uhr</b>	öffentlich
Hauptausschuss		
<b>14.09.2017</b>	<b>18.30 Uhr</b>	öffentlich
Bau,- Ordnungs- u. Sicherheitsausschuss		
<b>19.09.2017</b>	<b>18.30 Uhr</b>	öffentlich
Finanzausschuss		
<b>28.09.2017</b>	<b>18.30 Uhr</b>	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		

## Termine Schiedsstelle:

### Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat  
von 16:00 bis 18:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2,  
16540 Hohen Neuendorf

### Nächste Termine:

Dienstag, 01. August 2017



Bürgermeister / Sekretariat:	☎ 528 112
Erster Beigeordneter / Hauptamt:	☎ 528 210
Bauamt:	☎ 528 122
Stadtservice:	☎ 528 240
Ordnung und Sicherheit:	☎ 528 117
Soziales:	☎ 528 134
Finanzen:	☎ 528 124
Marketing:	☎ 528 145

## AMTSBLATT

für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet  
in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich  
in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0  
gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €